

Lars Winkler

Versicherungsmonitor.de, 24. November 2014

Kolumne

Insolvenz – Große Risiken für Vorstände

Vorstände und Geschäftsführer sind im Fall der Insolvenz ihres Unternehmens existenzbedrohenden Risiken ausgesetzt. Diese Risiken haben ihren Ursprung im Vorwurf der Insolvenzverschleppung, der von Insolvenzverwaltern erhoben wird. Besonders problematisch ist, dass die bei den Managern entstehenden Risiken teilweise nicht versichert sind.

Stellt ein Unternehmen einen Insolvenzantrag, so wird ein Insolvenzverwalter bestellt, der zunächst prüft, ob ein Insolvenzgrund (Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) vorliegt. Stellt der Insolvenzverwalter einen Insolvenzgrund fest, kommt es zum Insolvenzverfahren. Im Rahmen dieses Insolvenzverfahrens wird dann geprüft, ob die Organe des Unternehmens (Vorstände bzw. Geschäftsführer) den Insolvenzantrag rechtzeitig gestellt haben. Kommt der Insolvenzverwalter zu dem Ergebnis, das Organ habe den Insolvenzantrag verspätet – also nicht binnen drei Wochen seit Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit – gestellt, macht der Insolvenzverwalter regelmäßig Schadenersatzansprüche gegen die früheren Organmitglieder geltend. Diese Geltendmachung erfolgt regelmäßig durch die Rechtsanwälte des Insolvenzverwalters.

Der Insolvenzverwalter hat daher ein Gebühreninteresse an der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen. Das „Geschäftsmodell“ ist umso lukrativer, je mehr Organe in Anspruch genommen werden. Insbesondere bei Konzernen kommt in der Praxis häufig eine zweistellige Anzahl von ehemaligen Managern zusammen, die in Anspruch genommen werden können.

Besondere Problematik für Geschäftsführer von Tochtergesellschaften

Besondere Haftungsprobleme entstehen dabei für die Geschäftsführer von Tochtergesellschaften. Kommt es innerhalb eines Konzerns (oder einer Firmengruppe) zu einer Insolvenz der Holding oder eines wirtschaftlich wichtigen Unternehmens, so hat dies häufig die Insolvenz der restlichen Unternehmen des Konzerns zur Folge. Die einzelnen Konzerngesellschaften sind häufig finanziell und wirtschaftlich eng miteinander verbunden und alleine nicht lebensfähig.

Die Tochtergesellschaft eines Konzerns finanziert sich jedoch regelmäßig über das Cash-Pooling des Konzerns, rechtlich u.a. durch Ergebnisabführungsverträge unterlegt.

Die „Finanzierungsquelle“ der Tochtergesellschaft eines Konzerns ist dann die Holdinggesellschaft des Konzerns bzw. das Konzernunternehmen, welches den Cashflow generiert.

Um seine Pflicht zur rechtzeitigen Insolvenzantragspflicht zu erfüllen, muss der Geschäftsführer der Tochtergesellschaft eines Konzerns also nicht nur die Zahlungsfähigkeit und die Bilanz seines eigenen (Tochter)Unternehmens im Auge haben, sondern auch die Zahlungsfähigkeit und Überschuldung der Konzernholding prüfen.

Weiß der Geschäftsführer der Tochtergesellschaft daher beispielsweise von Zahlungsschwierigkeiten der Holding, so kann dies zu seiner persönlichen Verpflichtung führen, auch für sein Tochterunternehmen rechtzeitig einen Insolvenzantrag zu stellen.

Mit der Begründung, die Geschäftsführer der Tochtergesellschaften hätten diese Pflichten verletzt, nehmen die Insolvenzverwalter in den letzten Jahren bei der Insolvenz eines Konzerns nicht nur die Organe der Holding oder einzelnen Konzerngesellschaften auf Haftung in Anspruch, sondern die Geschäftsführer (fast) aller Tochtergesellschaften.

Auswirkungen der Inanspruchnahme durch den Insolvenzverwalter

Die zivilrechtliche Inanspruchnahme eines früheren Organs durch den Insolvenzverwalter hat regelmäßig auch strafrechtliche Auswirkungen.

Problematisch ist in diesem Zusammenhang, dass nach unseren Erfahrungen die Staatsanwaltschaften die Feststellungen des Insolvenzverwalters – es liege eine Insolvenzverschleppung vor – häufig ungeprüft übernehmen. Selbst eine Schlüssigkeitsprüfung durch die Staatsanwaltschaften findet bisweilen nicht statt. Man vertraut dem Insolvenzverwalter als „neutrale Institution“.

Überdies sind Staatsanwaltschaften und Gerichte bei komplexen Verfahren zeitlich überfordert, eigene Ermittlungen im Detail anzustellen.

Versicherungsrechtliche Probleme

Erhebt ein Insolvenzverwalter den Vorwurf der Insolvenzverschleppung, werden die verantwortlichen Manager zivilrechtlich und strafrechtlich in Anspruch genommen.

Die Abwehr dieser Ansprüche ist kostenintensiv, da die Einschaltung spezialisierter Anwälte erforderlich, aber gegebenenfalls nicht ausreichend ist. Existiert ein Insolvenzbericht, der die Verletzung einer Insolvenzantragspflicht „feststellt“, so ist der frühere Manager gehalten, durch ein Gegengutachten Waffengleichheit herzustellen. Ein solches Gegengutachten einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verursacht einen hohen finanziellen Aufwand, mithin einen sechsstelligen Euro-Betrag.

Vorstände und Geschäftsführer sollten daher darauf achten, dass zu ihren Gunsten eine D&O-Police mit ausreichender Deckungssumme abgeschlossen wird, die auch in den geschilderten Fällen greift. Ebenso wichtig ist in diesem Kontext die Deckung von Strafverteidigerhonoraren. Auch die Einholung bzw. Erstellung von (u.a. insolvenzrechtlichen) Gutachten sollte versichert sein.

Verhalten in der Praxis

Vorstände und Geschäftsführer sollten sich bereits bei ersten Anzeichen einer finanziellen Krise ihres Unternehmens und auch ihres Konzerns persönlich absichern. Eine Absicherung kann darin bestehen, durch Wirtschaftsprüfer oder spezialisierte Anwälte überprüfen zu lassen, ob eine Insolvenzantragspflicht des Unternehmens besteht. Hat der Manager eine solche Prüfung angestoßen, ist er beim entsprechenden Ergebnis dann verpflichtet, binnen drei Wochen Insolvenzantrag zu stellen, will er sich nicht dem Vorwurf der vorsätzlichen Insolvenzverschleppung aussetzen.

WILHELM

RECHTSANWÄLTE

- 4 -

Lars Winkler

Wilhelm Rechtsanwälte
Partnerschaft von Rechtsanwälten
Reichsstraße 43
40217 Düsseldorf

Telefon: + 49 (0)211 687746 - 0

Telefax: + 49 (0)211 687746 - 20

www.wilhelm-rae.de

lars.winkler@wilhelm-rae.de

Sitz: Düsseldorf - AG Essen: PR 1597